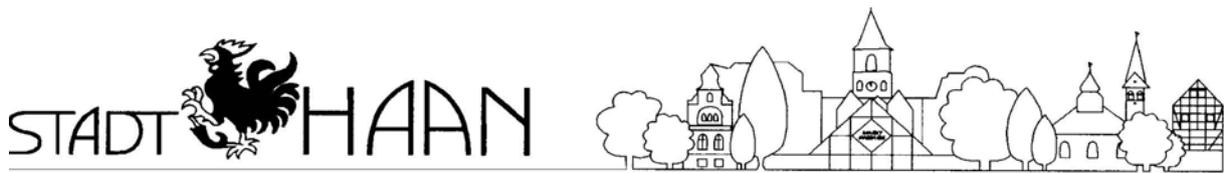


Amtsblatt



Nr. 25 vom 25.10.2013

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung der 1. Änd. des Bebauungsplans Nr. 34
„Erikaweg/Leichlinger Straße“, 30. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich "Erikaweg / Leichlinger Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB
- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 177
„Aldi, Landstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB
- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Niederbergische Allee“ als
Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4./ Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten
(Familiengräbern) auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße
- 5./ Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefrist bei Grabstätten (Einzelgräbern)
auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße
- 6./ Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf dem städtischen
Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der 1. Änd. des Bebauungsplans Nr. 34 "Erikaweg/Leichlinger Straße";
30. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Erikaweg / Leichlinger Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 19.02.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Erikaweg / Leichlinger Straße" und zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erikaweg / Leichlinger Straße" gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Veranstaltung findet

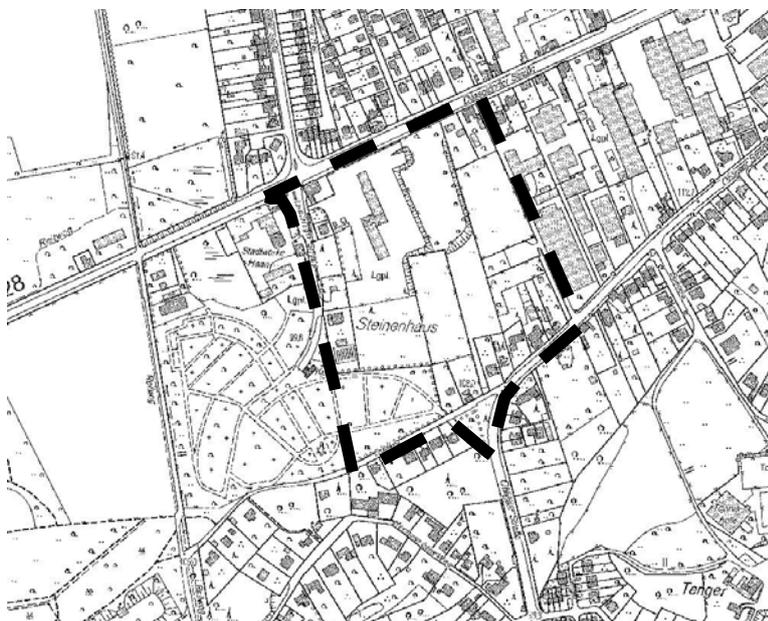
**am Donnerstag, dem 07.11.2013 um 18.00 Uhr in der alten Pumpstation,
Zur Pumpstation 1, 42781 Haan statt. Alle Interessierten können teilnehmen.**

Die Planunterlagen können ergänzend in der Zeit vom 05.11.2013 bis zum 22.11.2013 im Planungsamt, Zimmer 107, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8 in Haan während folgender Stunden eingesehen werden:

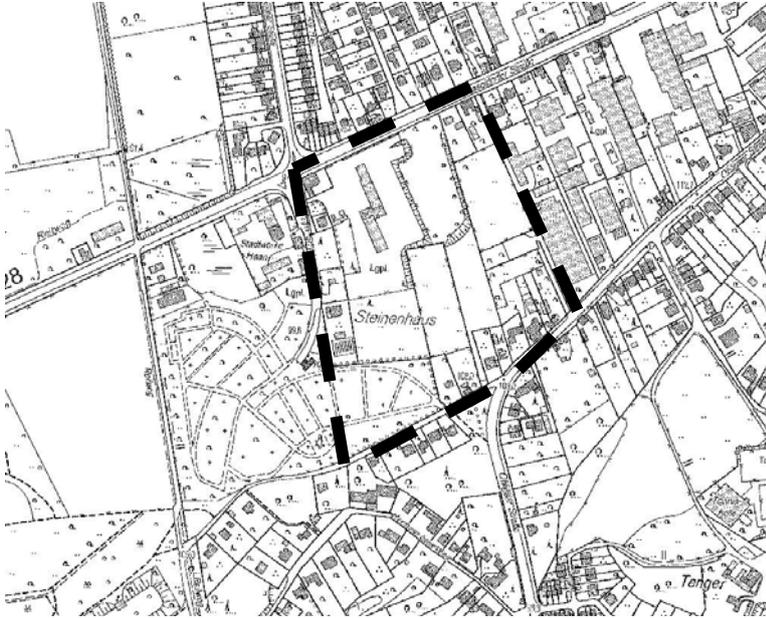
Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan (www.haan.de) unter Rathaus\Stadtentwicklung\Projektliste.

Das Plangebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Düsseldorfer Straße, im Osten durch die Bebauung Düsseldorfer Straße 109 und durch die Ohligser Straße 84, im Süden durch die Ohligser Straße und den Erikaweg sowie im Westen durch die Leichlinger Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.



Das Plangebiet der 30. Änderung des FNP befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Düsseldorfer Straße, im Osten durch die Bebauung Düsseldorfer Straße 115 und Erikaweg 2, im Süden durch den Erikaweg sowie im Westen durch die Leichlinger Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.



© Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Haan, den 18.10.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
Engin Alparslan
(Technischer Beigeordneter)

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 177 „Aldi, Landstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 09.04.2013 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi, Landstraße“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan am 01.10.2013 beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Veranstaltung findet am **Mittwoch, den 27.11.2013 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses**, 1. Obergeschoss rechts, Kaiserstraße 85 in 42781 Haan statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

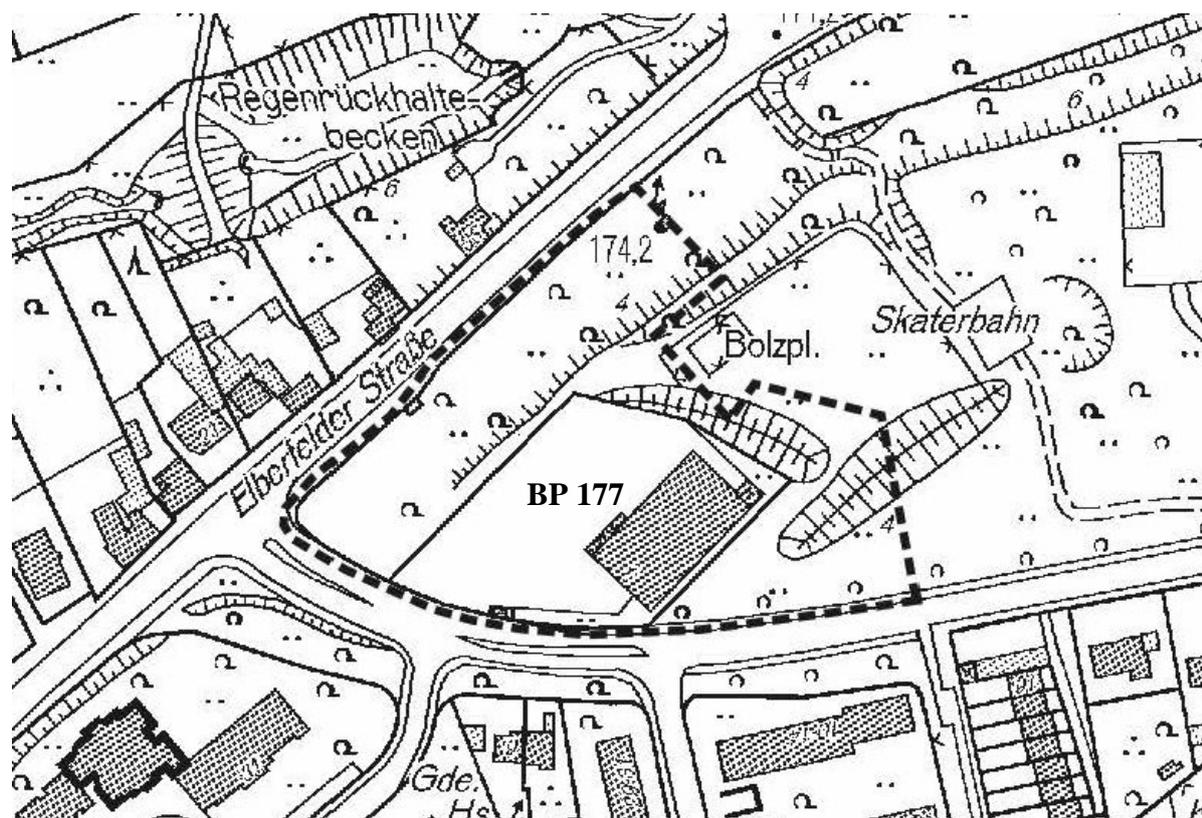
In die Planunterlagen kann in der Zeit vom 18.11.2013 bis zum 02.12.2013 im Planungsamt, Zimmer 107, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8 in Haan während folgender Stunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auch unter <http://www.haan.de> erhalten Sie weitere Informationen.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Es wird durch die Landstraße im Süden, die Elberfelder Straße (B 228) im Nordwesten sowie im Nordosten von städtischen Flächen an diesen Straßen begrenzt. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



ohne Maßstab, © Geobasisdaten: Kreis Mettmann

Haan, den 21.10.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Engin Alparslan)
Technischer Beigeordneter

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Niederbergische Allee“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB

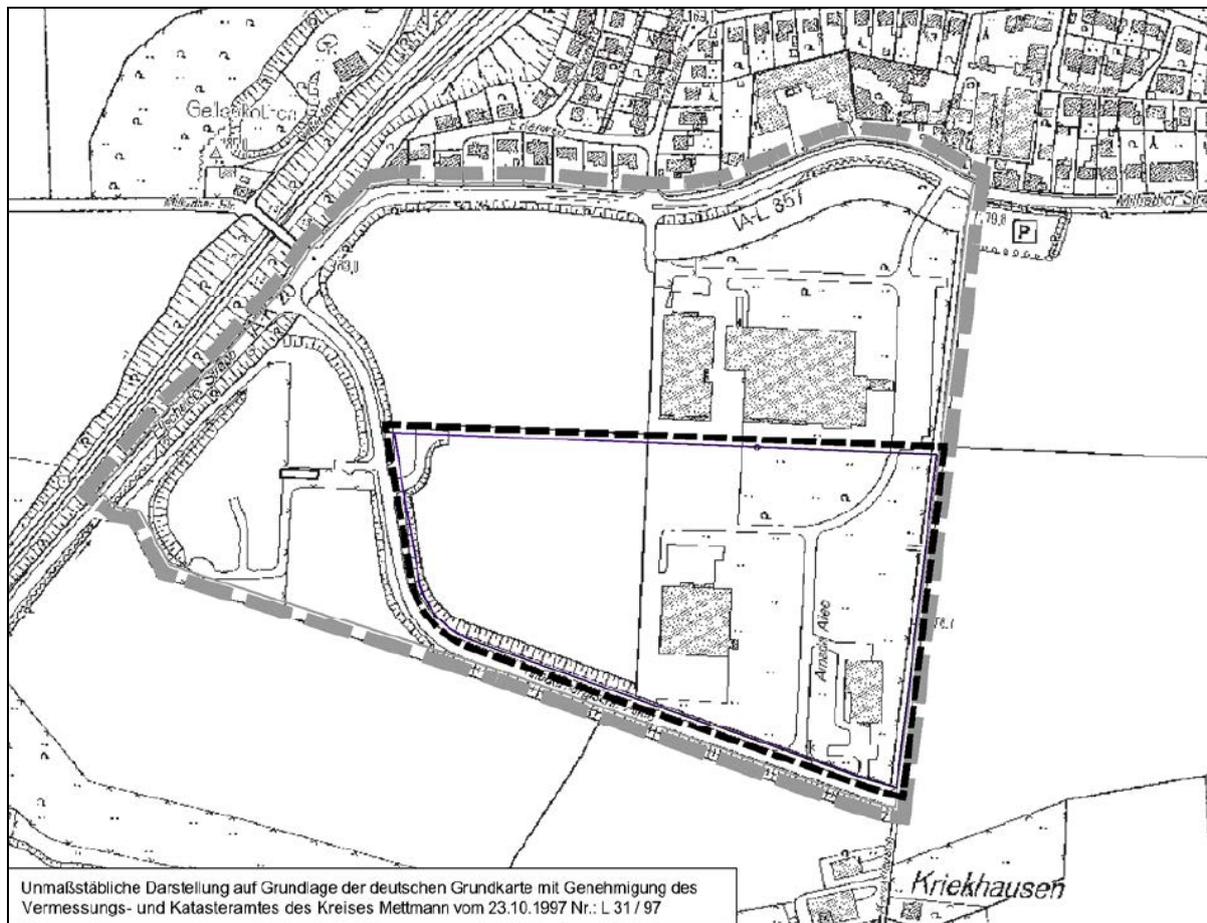
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 15.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Niederbergische Allee“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 6, Flurstücke 1074 und 1082. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 23.10.2013

Der Bürgermeister
Knut vom Bover

4./

Stadt Haan
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Die Ruhefrist der im folgenden aufgeführten Familiengräber ist abgelaufen bzw. läuft sie demnächst ab. Die Nutzungsberechtigten bzw. in Frage kommende Nachfolger im Nutzungsrecht konnten nicht ermittelt werden:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Letztes Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
FA7	61	Nikula	21.10.2082	20.10.2012
UIII	19	Reinhardt	10.12.1983	09.12.2013

Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) wird auf den Ablauf hiermit ersatzweise durch diese Bekanntmachung hingewiesen. Sollte binnen sechs Monaten kein Wiedererwerb beantragt worden sein, sind die Grabstätten gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofsatzung durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Das Abräumen umfasst das Entfernen der Bepflanzung und des Grabsteines.

Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

Auskünfte erteilt die Friedhofverwaltung unter den Telefonnummern 0 21 29 / 911 – 311 oder / 911 – 317.

Haan, den 24.10.2013

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Duske
Stadtverwaltungsrat

5./

Stadt Haan

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Ablauf der Ruhefrist bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelgräbern ist die Ruhefrist abgelaufen bzw. läuft sie demnächst ab:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
EA1	65	Niem	13.05.1983	12.05.2013

Gemäß den §§ 12 Abs. 3 und 26 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) sind diese Gräber abzuräumen. Die Unterhaltungspflichtigen werden aufgefordert, die Bepflanzung und die Grabsteine von ihren Grabstellen zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Grabsteine gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Haan über. Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern 02129/911-311 oder /911-317.

Haan, den 24.10.2013

Stadt Haan

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Duske

Stadtverwaltungsrat

6./

Stadt Haan
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über ungepflegte Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Folgende Grabstätten werden nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten bzw. in Frage kommende Nachfolger im Nutzungsrecht konnten nicht ermittelt werden:

Feld	Grab-Nr.	Nachname des/der Verstorbenen	Letztes Beerd.-Datum	Ablauf Ruhefrist
F6	30-31	Salz	13.07.1994	12.07.2024

Gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städt. Waldfriedhof in Haan vom 24.10.2003 (Friedhofsatzung) müssen alle Grabbeete im Rahmen der Vorschrift des § 18 der Friedhofsatzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofsatzung werden die Nutzungsberechtigten hiermit aufgefordert, die Grabstätten binnen 4 Wochen instand zu setzen. Andernfalls wird ihnen das Nutzungsrecht an den Grabstätten entzogen.

Auskünfte erteilt die Friedhofverwaltung unter den Telefonnummern 0 21 29 / 911 – 311 oder / 911 – 317.

Haan, den 24.10.2013

Stadt Haan
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Duske
 Stadtverwaltungsrat